

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 075/2010 (VWD)

Auftrag Beat Ehram (SVP, Dornach): Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden / Abgabebefreiung für Halter und Halterinnen von Schweisshunden (19.05.2010)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat folgende Gesetzesänderung vorzulegen: Das Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) KRB Nr. RG 070a/2006 vom 7. November 2006, sei so anzupassen, dass die Haltung von geprüften Schweisshunden von den Abgaben befreit wird (§ 12 Hundegesetz).

Begründung (19.05.2010): schriftlich.

Im § 12 des Hundegesetzes ist geregelt, wer von den Hundehalterinnen und -haltern von den jährlichen Abgaben befreit ist. Es sind das

- a) Hunde, die noch nicht drei Monate alt sind;
- b) Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps;
- c) Blindenführhunde;
- d) Hunde, für welche die Abgaben bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons oder in einem anderen Kanton entrichtet worden sind.

Ebenfalls von den Abgaben befreit ist das Halten von Hunden unter gewissen Voraussetzungen für Tierheime und -kliniken. Diese Hunde werden nicht durch behördliche Vorschriften oder Gesetze quasi den Haltern aufgezwungen; sie werden freiwillig gehalten.

Anders verhält es sich bei den Schweisshunden (ein zur Nachsuche geeigneter, mit Prüfungsausweis versehener Jagdhund). Das kantonale Jagdgesetz schreibt nämlich unter § 19 folgendes vor: „Jede Pachtgesellschaft ist verpflichtet, einen zur Nachsuche geeigneten, mit Prüfungsausweis versehenen Jagdhund zu halten“.

Im Unterschied zu den im Hundegesetz genannten abgabebefreiten Hunden, welche freiwillig gehalten werden, besteht im Jagdgesetz mit § 19 also eine Verpflichtung für die Haltung von Schweisshunden. Mit der Änderung des Hundegesetzes, § 12 Abs. 1, sollen die Halterinnen und Halter von geprüften Schweisshunden, die sie aufgrund des Jagdgesetzes halten müssen, ebenfalls von den jährlichen Abgaben befreit werden.

Unterschriften: 1. Beat Ehram. (1)